



Inhalt	Seite
<i>Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Bekanntmachung der Landeshauptstadt München hinsichtlich der Unterschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen</i>	322
<i>Bekanntgabe von straßenrechtlichen Verfügungen</i>	322
<i>Bekanntmachung Durchführung einer Online-Konsultation nach § 5 Abs. 2 und 4 PlanSiG in dem Planfeststellungsverfahren nach § 18 AEG i. V. m. §§ 72 ff. VwVfG für das Vorhaben: Änderung (Erneuerung) der Eisenbahnüberführung über die Dachauer Straße in München-Moosach, Bahn-km 10,225 der Strecke 5500 München – Regensburg und Bahn-km 5,865 der Strecke 5525 München Laim Rbf – München Nord Rbf in der Landeshauptstadt München; – Ausgangsverfahren sowie 1. Planänderung –</i>	323
<i>Vollzug der Wassergesetze Bachauskehr im Auer Mühlbach</i>	324
<i>Öffentliche Ausschreibung Akutunterstützung Alleinerziehende in Krisensituationen</i>	325
<i>Flemingstr. 140 (Gemarkung: Oberföhring Fl.Nr.: 276/62) Abbruch des Bestandsgebäudes, Neubau eines Reihenhedhauses Aktenzeichen: 602-1.2-2020-17161-31 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	328
<i>Bekanntmachung Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben der Brunnenanlage der Bayerischen Versorgungskammer, Arabellastr. 31, 81925 München Standort: Heimeranstr. 31-33, Flurnummern Fl.Nrn. 7819/2 und 7819/21, Gemarkung München-Sektion 5</i>	329
<i>Bekanntmachung Freistellungsverfügung einer Eisenbahnfläche</i>	329
<i>Bekanntmachung Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)Stadtbezirk 24 – Feldmoching-Hasenberg/ Für das Planungsgebiet Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung</i>	
<i>für den Bereich V/67 und Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2143 DB-Nordring (nördlich), Lassallestraße (östlich), Wilhelmine-Reichard-Straße (südlich), Bahnlinie zwischen DB Nordring und Feldmoching (westlich) (Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 22 und der Aufstellungsbeschlüsse A1679 und A6)</i>	332
<i>Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes – Pasing-Obermenzing Bezirksteil Pasing am 21.06.2021</i>	333
<i>Bürgerversammlung des 22. Stadtbezirkes – Aubing-Lochhausen-Langwied am 22.06.2021</i>	333
<i>Bürgerversammlung des 25. Stadtbezirkes – Laim am 24.06.2021</i>	333
<i>Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Weitere Öffnungsschritte gemäß § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV</i>	333
<i>Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Weitere Öffnungsschritte gemäß § 27 Abs. 1 und 2 der 12. BayIfSMV</i>	334
<i>Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Bekanntmachung der Landeshauptstadt München hinsichtlich der Unterschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 35 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen</i>	335

**Nachrichtliche Veröffentlichung der Unterschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen zu der Bekanntmachung vom 28.05.2021 durch Veröffentlichung im Internet ([www.muenchen.de/corona](http://www.muenchen.de/corona)), in Rundfunk und Presse im Amtsblatt der Landeshauptstadt München vom 10.06.2021**

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBI. 2021 Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 19. Mai 2021 (BayMBI. 2021 Nr. 351); Bekanntmachung der Landeshauptstadt München hinsichtlich der Unterschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen**

Die Landeshauptstadt München gibt gemäß § 3 Nr. 2 und 3 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021, zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 19. Mai 2021, als zuständige Kreisverwaltungsbehörde Folgendes amtlich bekannt:

Die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (sog. 7-Tage-Inzidenz) hat im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München an fünf aufeinanderfolgenden Tagen den Inzidenzwert **von 50 unterschritten**.

Ab dem **30. Mai 2021, 0.00 Uhr**, gelten im Stadtgebiet München deshalb die in der 12. BayIfSMV festgelegten inzidenzabhängigen Regelungen für einen Inzidenzwert unter 50 (bzw. im Fall von Kontaktbeschränkungen zwischen 35 und 100). Dies gilt solange, bis sich nach § 3 Nr. 1 oder Nr. 2 der 12. BayIfSMV eine Änderung des maßgeblichen Inzidenzbereichs ergibt, was die Landeshauptstadt München entsprechend § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV amtlich bekannt machen wird.

Die Entwicklung der Inzidenzzahlen wird täglich auf der Homepage der Landeshauptstadt München unter [www.muenchen.de/corona](http://www.muenchen.de/corona) veröffentlicht.

**Hinweis:**

Die inzidenzabhängigen Regelungen für einen Schwellenwert unter 100 gelten trotz des Unterschreitens einer 7-Tage-Inzidenz von 50 weiterhin fort, sofern sich nicht Erleichterungen bezüglich der maßgeblichen Regelungen für einen Inzidenzwert unter 50 ergeben.

München, 28. Mai 2021

Kreisverwaltungsreferat  
Dr. Böhle  
Berufsmäßiger Stadtrat

**Die Landeshauptstadt München gibt Folgendes bekannt:**

**Widmungsverfügung  
für den 21. Stadtbezirk Pasing-Obermenzing**

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses vom 04.05.2021 werden die Gesamtstrecke der **Franz-Langinger-Straße** (Flstk. Nr. 862/4, 867/4, 917/1, 921/0 und Teilfl. aus den Flstk. Nr. 859/0, 915/8, 915/40 Gemarkung Pasing) zwischen der Baumbachstraße (= km 0,000) und der Erna-Eckstein-Straße (= km 0,200) die Gesamtstrecke der **Hermine-von-Parish-Straße** (Flstk. Nr. 915/6 und Teilfl. aus Flstk. Nr. 914/0 Gemarkung Pasing) zwischen der Paul-Gerhardt-Allee (= km 0,000) und der Berduxstraße (= km 0,589) und die **Nanette-Bald-Straße** (Flstk. Nr. 1024/94, 1026/4, 1027/1, 1028/3, 1029/3, 1030/3, 1036/2 und die Teilfl. aus der Flstk. Nr. 1017/0 Gemarkung Obermenzing) zwischen der Bassermannstraße (= km 0,000) und dem Ende der Kehre bei Haus Nr. 35 (= km 0,277) zu Ortsstraßen gewidmet.

Die Landeshauptstadt München besitzt die für die Widmungen erforderlichen Verfügungsbefugnisse, teilweise durch Widmungszustimmung der Eigentümer der Nanette-Bald-Straße.

Die Widmungen gelten gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG am 11.06.2021 als bekannt gegeben und damit wirksam.

Die Verfügungen einschließlich ihrer Begründungen und den Lageplänen können bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81671 München nach vorheriger Anmeldung unter [bau.widmungen@muenchen.de](mailto:bau.widmungen@muenchen.de) bis zum 14.07.2021 eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügungen kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des BayStrWG abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Die technischen und formalen Voraussetzungen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (derzeit: [www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührens-vorschuss zu entrichten.

München, 19. Mai 2021

Baureferat  
Verwaltung und Recht

**Bekanntmachung**

**Durchführung einer Online-Konsultation nach § 5 Abs. 2 und 4 PlanSiG in dem Planfeststellungsverfahren nach § 18 AEG i. V. m. §§ 72 ff. VwVfG für das Vorhaben: Änderung (Erneuerung) der Eisenbahnüberführung über die Dachauer Straße in München-Moosach, Bahn-km 10,225 der Strecke 5500 München – Regensburg und Bahn-km 5,865 der Strecke 5525 München Laim Rbf – München Nord Rbf in der Landeshauptstadt München; – Ausgangsverfahren sowie 1. Planänderung –**

1. Für o. g. Planfeststellungsverfahren führt die Regierung von Oberbayern das Anhörungsverfahren durch. Dieses wird nun mit einer **Online-Konsultation** gemäß § 5 Abs. 2 und 4 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) fortgeführt. **Diese Online-Konsultation ersetzt den Erörterungstermin.**

Aufgrund der Corona-Pandemie hat der Bundesgesetzgeber zur Vermeidung von Gesundheitsrisiken im PlanSiG die Möglichkeit geschaffen, eisenbahnrechtliche Planfeststellungsverfahren ohne Präsenzveranstaltung fortzuführen, wenn stattdessen eine Online-Konsultation durchgeführt wird. Aufgrund

des aktuell erhöhten Infektionsrisikos wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

2. Im Rahmen dieser Online-Konsultation werden den zur Teilnahme an einem Erörterungstermin Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen in der Zeit von **Montag, den 21.06.2021 bis einschließlich Montag, den 05.07.2021** auf der passwortgeschützten Plattform <https://reg-obb.cloud.bayern.de/index.php/s/OXJcEwyfy6HTdnK> im Internet zugänglich gemacht.

Wer sich im Rahmen des Verfahrens geäußert hat, erhält mit der Benachrichtigung über die Online-Konsultation, auch die Erwidern der Vorhabenträgerin auf seine individuelle Äußerung. Äußerungen von Privatpersonen und die Erwidern der Vorhabenträgerin darauf werden nicht über die Plattform zugänglich gemacht. Die Teilnahmeberechtigten haben die Gelegenheit, zu der Erwidern der Vorhabenträgerin auf ihre Äußerung von **Montag, den 21.06.2021 bis einschließlich Montag, den 05.07.2021 schriftlich** bei der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 31.2, Maximilianstraße 39, 80538 München oder elektronisch per E-Mail über die E-Mail-Adresse: **bahn-anhoerungsverfahren@reg-ob.bayern.de Stellung zu nehmen.**

Zu beachten ist dabei:

- Bei schriftlichen Äußerungen gilt der Eingang bei der Behörde als fristwährend.
- **Mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation wird keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet. D.h. über die bereits vorgebrachten Argumente hinaus können keine neuen Sachargumente vorgebracht und im Verfahren berücksichtigt werden.**
- Eine Wiederholung der bereits vorgebrachten Argumente in der Online-Konsultation ist nicht erforderlich.

Alle im Rahmen der Online-Konsultation eingehenden Stellungnahmen werden der Vorhabenträgerin übersandt. Die Vorhabenträgerin wird auf die eingegangenen Stellungnahmen eine Gegenstellungnahme erstellen. Diese werden den jeweiligen Personen, die Stellung genommen haben, dann von der Regierung von Oberbayern zur Kenntnis zugeleitet. Hinweis: Die o.g. Online-Plattform dient nur der Zurverfügungstellung der zu behandelnden Informationen. Über die Online-Plattform findet kein mündlicher Austausch oder schriftlicher Chat statt. Wie ausgeführt, besteht der Austausch ausschließlich über die Möglichkeit auf die Erwidern der **Vorhabenträgerin schriftlich oder elektronisch per E-Mail** Stellung zu nehmen und darauf eine Gegenstellungnahme der Vorhabenträgerin zu erhalten.

3. Zugang zu der o.g. Plattform erhalten die Teilnahmeberechtigten, die sich im laufenden Verfahren geäußert haben, und sonstige Betroffene. Die Teilnahmeberechtigten, die sich im laufenden Verfahren geäußert haben, werden individuell von der Anhörungsbehörde schriftlich benachrichtigt und ihnen die Zugangsdaten zu der Plattform mitgeteilt.

Wer sich im Verfahren geäußert, aber bis zum **16.06.2021** noch keine Benachrichtigung erhalten hat, kann bei der Regierung von Oberbayern unter der E-Mail-Adresse: **bahn-anhoerungsverfahren@reg-ob.bayern.de** oder schriftlich bei der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 31.2, Maximilianstraße 39, 80538 München den Zugang zur Online-Konsultation beantragen. Die zur Teilnahme außerdem berechtigten sonstigen Betroffenen, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, die sich bislang jedoch noch nicht im Verfahren geäußert haben, können bei der Regierung von Oberbayern unter der **E-Mail-Adresse: bahn-anhoerungsverfahren@reg-ob.bayern.de** oder schriftlich bei der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 31.2, Maximilianstraße 39, 80538 München, den

Zugang zur Online-Konsultation beantragen. Dabei muss die Betroffenheit von dem Vorhaben in geeigneter Weise glaubhaft gemacht werden.

Auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern (Link: [https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/oeffentlichkeit/landesentwicklung\\_verkehr/index.html](https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/oeffentlichkeit/landesentwicklung_verkehr/index.html)) findet sich eine Weiterleitung zu der genannten Plattform.

#### 4. Hinweise:

- Die Online-Konsultation ist nicht öffentlich. Die Teilnahme ist beschränkt auf die zur Teilnahme an einem Erörterungstermin Berechtigten und sonstige Betroffene.
- Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist nicht verpflichtend. Bei Nichtteilnahme am Online-Konsultationsverfahren bleiben fristgerecht eingegangene Einwendungen und Stellungnahmen in vollem Umfang bestehen.
- Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt, § 5 Abs. 4 S. 4 PlanSiG.
- Mit dem Abschluss der Online-Konsultation ist das Anhörungsverfahren beendet.
- Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist auch durch einen Bevollmächtigten möglich. Hierzu ist eine entsprechende Vollmacht auszustellen und der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 31.2, Maximilianstraße 39, 80538 München zuzuleiten. Auf Unterschriftlisten oder gleichlautenden Schreiben benannte Vertreter benötigen keine Vollmacht. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Verfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nichts anderes ergibt. Insofern wird die Anhörungsbehörde auch den weiteren Schriftverkehr nur über die bevollmächtigte Person abwickeln.
- Kosten, die durch die Teilnahme an der Online-Konsultation oder durch Vertreterbestellung entstehen, können nicht erstattet werden.
- Im Rahmen der Online-Konsultation werden u.a. personenbezogenen Daten im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) zur Durchführung des Verfahrens verarbeitet. Die Regierung von Oberbayern wird alle im Rahmen der Online-Konsultation eingehenden Äußerungen der Vorhabenträgerin zur Stellungnahme weiterleiten. Soweit Name und Anschrift bei der Weiterleitung an die Vorhabenträgerin unkenntlich gemacht werden sollen, sind die Gründe mitzuteilen, welche Nachteile durch die Weiterleitung der Daten befürchtet werden.
- Diese Bekanntmachung ist auch auf dem UVP-Portal des Bundes einsehbar, und zwar unter <https://www.uvp-portal.de>
- Ferner wird der Text der Bekanntmachung auch rechtzeitig vor Beginn der Online-Konsultation gesondert auf der Internetseite der Landeshauptstadt München (<https://www.muenchen.de/auslegung>) und der Internetseite der Regierung von Oberbayern ([https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/oeffentlichkeit/landesentwicklung\\_verkehr/index.html](https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/oeffentlichkeit/landesentwicklung_verkehr/index.html)) einsehbar sein.

München, 20. Mai 2021

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

#### Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt München

Vollzug der Wassergesetze;  
Bachauskehr im Auer Mühlbach

1. Im Zeitraum 08.10.2021 bis 25.10.2021 findet im Gewässersystem Auer Mühlbach – Kunstmühlennebenbach – Kegelhofbach – Aubach - Freibadbächl eine Bachauskehr statt.
2. Alle Unterhaltungsmaßnahmen, die während der Bachauskehr im Gewässersystem Auer Mühlbach – Kunstmühlennebenbach – Kegelhofbach – Aubach - Freibadbächl geplant sind, sind spätestens drei Wochen vor Beginn der Bachauskehr beim Referat für Klima- und Umweltschutz anzuzeigen und durch dieses freigegeben zu lassen.
3. Es ist die Dauer, die Art und der Umfang der Maßnahme, insbesondere die dafür eingesetzten Geräte anzugeben.
4. Bei Eingriffen in das Gewässer während der Unterhaltungsmaßnahmen ist durch den jeweiligen Maßnahmeträger eine ökologische Baubegleitung zu beauftragen, die dem Referat für Klima- und Umweltschutz vorab zu benennen ist.
5. Nicht rechtzeitig angezeigte Maßnahmen dürfen während der Bachauskehr nicht durchgeführt werden.

#### Hinweis:

Nach Art. 39 Abs. 2 Nr. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) bedarf es bei der öffentlichen Bekanntmachung der Allgemeinverfügung keiner Begründung. Interessierte können die vollständige Allgemeinverfügung während der Dienststunden der Landeshauptstadt München (Referat für Klima- und Umweltschutz, RKU-US 13, Zimmer 4030, Bayerstraße 28 a, 80335 München) einsehen oder per E-Mail ([wasserrecht.rku@muenchen.de](mailto:wasserrecht.rku@muenchen.de)) anfordern.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

**Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München, erhoben werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.<sup>1</sup>**

München, den 25. Mai 2021

Referat für Klima- und Umweltschutz  
Abt. Altlasten, Abfallrecht, Wasserrecht  
RKU-US13

<sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor dem Verwaltungsgericht infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig. Eine Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen diesen Bescheid hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstr. 30, 80335 München, kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.



**Öffentliche Ausschreibung  
Akutunterstützung Alleinerziehende in Krisensituationen**

**1 Ausgangssituation**

Alleinerziehende stehen oft unterschiedlichsten Herausforderungen / Mehrfachbelastungen gegenüber, die alleine bewältigt werden müssen. Insbesondere die Armutsgefährdung ist bei Alleinerziehenden enorm hoch. Angesichts des knappen Wohnraums, der hohen Mieten und der hohen Lebenshaltungskosten in der Landeshauptstadt München (LHM) verschärft sich hier zudem die Problemlage.

Im Rahmen eines Auftrags des Kinder- und Jugendhilfeausschusses der LHM (März 2015), wurde in Zusammenarbeit mit dem AK Alleinerziehende München eruiert, ob die Unterstützungsangebote für Alleinerziehende in München ausreichen bzw. wie diese verbessert werden können. Unter anderem wurde deutlich, dass insbesondere für Alleinerziehende, die sich in akuten Krisensituationen befinden, eine passgenaue, intensive und aufsuchende Begleitung extrem wichtig wäre und dies in Form einer Akutunterstützung Alleinerziehende in Krisensituationen (AAE) umgesetzt werden könnte.

Der Einrichtung eines solchen aufsuchenden Krisendienstes für Alleinerziehende wurde im Rahmen des Beschlusses „München gegen Armut“ (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16433, Beschluss des Sozialausschusses, des Bildungsausschusses und des Gesundheitsausschusses) in der gemeinsamen Sitzung des Kinder- und Jugendhilfeausschusses, des Sozialausschusses, des Bildungsausschusses, des Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft und des Gesundheitsausschusses am 05.11.2019 und seitens der Vollversammlung des Stadtrats der Landeshauptstadt München im Dezember 2019 zugestimmt.

**2 Trägerschaftsauswahl**

Auf der Grundlage der städtischen Ausschreibungsrichtlinien für bezuschusste soziale Einrichtungen sucht das Stadtjugendamt der Landeshauptstadt München mit diesem Schreiben einen Träger für das neue aufsuchende Angebot Akutunterstützung Alleinerziehende in Krisensituationen (AAE). Dieser muss – nach § 75 SGB VIII – als Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe anerkannt sein. Das Ergebnis der Trägerschaftsauswahl wird dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt.

Das neue Angebot Akutunterstützung Alleinerziehende in Krisensituationen soll an einen Träger, der Familienhilfen leistet und u. a. in der Arbeit mit Alleinerziehenden erfahren ist, angebunden werden. So können bereits bestehende Erfahrungen und Netzwerke im Bereich der Familienhilfe / Unterstützung Alleinerziehender bestmöglich genutzt und parallele Angebotsstrukturen vermieden werden.

**3 Fachlich-inhaltliche Informationen zur geplanten Akutunterstützung Alleinerziehende in Krisensituationen (AAE)**

Alleinerziehenden in München, die sich in einer akuten Krisensituation befinden, wird zeitlich begrenzt, aufsuchende, sozialpädagogische Unterstützung zur Seite gestellt. Die jeweilige sozialpädagogische Fachkraft arbeitet in Geh-Struktur, das heißt, die Klient\*innen werden kontinuierlich vor Ort in ihrem Wohnumfeld unterstützt und ca. für den Zeitraum von ein bis zwei Monaten intensiv, aufsuchend begleitet. Der Dienst soll die Alleinerziehenden lebensnah beraten und praktisch bei der Alltagsbewältigung unterstützen, so dass gemeinsam Wege gefunden werden, die akute Krisensituation zu bewältigen. Insbesondere wird durch Problemanalyse, praktische, aufsuchende Hilfe und die Weitervermittlung an passgenaue langfristige Hilfe und Unterstützungsangebote dabei geholfen, einen Ausweg aus der akuten Krisensituation zu finden, so dass sich u. a. Alltagsbewältigung, gesundheitliche Befindlichkeit der Eltern und Kinder und die finanzielle Situation stabilisieren.

In Abgrenzung zu anderen Krisendiensten oder Unterstützungsangeboten ist das Besondere an dieser Akutunterstützung, die Spezialisierung insbesondere auf die herausfordernden Bedürfnislagen Alleinerziehender, sowie die Möglichkeit, auch ohne Hilfeplanverfahren, niedrigschwellige Zugang zu Unterstützung in Krisenlagen zu erhalten. Von daher ist es wichtig, dass die Mitarbeiter\*innen der Akutunterstützung Alleinerziehende in Krisensituationen u. a. über fundiertes Wissen zu speziell auf die Bedürfnislagen Alleinerziehender zugeschnittener Angebote und Maßnahmen verfügen und so ganz spezifisch für die Lebenslagen Alleinerziehender passende aufsuchende Sofortunterstützung leisten.

Insgesamt sind für das Angebot der aufsuchenden Akutunterstützung Alleinerziehende in Krisensituationen vier VZÄ Sozialpädagogik vorgesehen. Es soll an eine bestehende Einrichtung in freier Trägerschaft angebunden werden, welche Familienhilfe leistet und u. a. in der Unterstützung Alleinerziehender erfahren ist. Das Sozialreferat führt ein entsprechendes Trägerschaftsauswahlverfahren durch. Der Gesamtzuständigkeitsbereich der Akutunterstützung Alleinerziehende in Krisensituationen ist das ganze Stadtgebiet München. Den Mitarbeiter\*innen werden feste, sozialräumliche Zuständigkeiten zugewiesen, so dass zum Einen die Umsetzung des „aufsuchenden Ansatzes“ erleichtert wird, und zum Anderen den Familien bestmöglich dabei geholfen werden kann, wohnortnah an bestehende Einrichtungen/Familien/Hilfen anzuknüpfen und sich zu vernetzen.

Um eine hohe fachliche Qualität der Akutunterstützung Alleinerziehende in Krisensituationen gewährleisten zu können, sind insbesondere intensiver fachlicher Austausch der jeweiligen Fachkräfte untereinander sowie Weiterbildung und Informationsaustausch v. a. zu speziellen Unterstützungsangeboten für Alleinerziehende / Familien in München wichtig. Des weiteren sind entsprechende Vorkenntnisse, Erfahrungen im Fachbereich und Zusatzausbildungen der jeweiligen Fachkraft, optimalerweise im Bereich Kurzzeittherapie bzw. lösungsorientierter Beratung/Therapie, wichtige Voraussetzungen bei der Stellenbesetzung.

Als Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe ist die AAE in der Ausübung ihrer Tätigkeit dazu verpflichtet, bei der Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes/eines Jugendlichen im Sinne des Kinderschutzes tätig zu werden. Dazu gehört u. a. die verpflichtende Inanspruchnahme der Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (IseF). Das detaillierte Vorgehen im Bereich Kinderschutz an der Schnittstelle zwischen den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe und dem Jugendamt<sup>1</sup> ist in der „Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz“ geregelt.

Die AAE kann ggf. auch Teil des Schutzkonzeptes des Jugendamts bei Kinderschutzfällen sein.

**3.1 Zielgruppe**

Hochbelastete Alleinerziehende in akuten Krisensituationen, die Bedarf an intensiver, aufsuchender Beratung und Begleitung vor Ort haben, um ihre jeweilige Problemlage lösen zu können bzw. um an passgenaue, längerfristige Hilfs- und Unterstützungsangebote Anbindung zu finden. Wichtig ist hierbei der niedrigschwellige Zugang. Es sollen insbesondere Familien erreicht werden, die den Weg zu Angeboten der Familienhilfe (bisher) nicht alleine finden konnten. Es werden, zeitlich befristet, Ein-Eltern-Familien versorgt, die ganz akut intensive,

<sup>1</sup> Aufgaben des Jugendamts werden in München von der Bezirkssozialarbeit (BSA), den Fachkräften der Vermittlungsstelle (VMS) und der Pädagogischen Jugendhilfe für unbegleitete Minderjährige (UM) in den zwölf Sozialbürgerhäusern und der Zentralen Wohnungslosenhilfe (WP/OP) wahrgenommen.

anfangs evtl. tägliche aufsuchende Begleitung vor Ort benötigen, um schrittweise aus der Krise heraus begleitet und an andere bestehende Dienste vermittelt werden zu können. Insbesondere sind dies u. a. Familien in Multiproblemlagen, Familien, die über die bisherigen Dienste/Angebote nicht oder nur schwer erreicht werden und nicht in der Lage sind, sich selbst Hilfe zu holen oder auch Familien, die durch unvorhergesehene Ereignisse in eine akute Krisenlage geraten sind. Unabhängig von der Umgangsregelung können z. B. auch Elternteile, die ihr Kind im Wechselmodell betreuen, unterstützt werden. Entscheidend ist das Vorhandensein einer akuten Krisenlage und das Nichtvorhandensein anderer Ressourcen, um die akute Krisenlage bewältigen zu können.

### 3.2 Zielsetzung

- Abwenden der akuten Krisenlage
- Begleitung und aufsuchende, praktische Unterstützung vor Ort für eine erfolgreiche Kontaktaufnahme und Anbindung an weitere Hilfen mit dem Ziel der:
  - gelingenden Alltagsbewältigung
  - finanziellen Stabilisierung der Familie
  - gesundheitlichen Stabilisierung der Familie (körperliche / psychische Stabilisierung)
  - Förderung der Teilhabe der Eltern und Kinder am gesellschaftlichen sowie schulischen Leben
  - Entlastung der betroffenen Eltern und Kinder
- Ressourcenaufbau (Aufbau von Netzwerken, Wissensaufbau bzgl. Unterstützungsmöglichkeiten, Lerneffekte bes. in Bezug auf Alltagsbewältigung, Empowerment)
- Praktische Hilfe, Schulung, Begleitung, Unterstützung vor Ort in den Familien mit dem Ziel, die Betroffenen zu befähigen, mögliche zukünftige Herausforderungen selbst bewältigen zu können.

### 3.3 Aufgabenspektrum, Interventionsschritte

- Kurzanamnese
- Entwicklung eines konkreten, passgenauen Maßnahmen- und Zeitplans und Festlegung konkreter erforderlicher Handlungsschritte für den weiteren Verlauf der Unterstützung / Begleitung
- psychosoziale aufsuchende Krisenunterstützung vor Ort im Wohnumfeld
- aufsuchende, effektive, lösungsorientierte Beratung und Unterstützung im Alltagsumfeld der Klient\*innen mit Fokus auf Kurzzeitintervention
- konkrete, aufsuchende, lebenspraktische Unterstützung und Hilfe im Alltag und Begleitung vor Ort in der Familie mit dem Ziel der Befähigung zu gelingender Alltagsbewältigung (Praktisches Tun / Anleitung / Hilfe, sowie Planung, Strukturierung und Priorisierung anstehender Aufgaben)
- Vermittlung an relevante längerfristige Hilfsangebote und Unterstützungsdienste folgender Bereiche:
  - Finanzen (z. B. staatliche Leistungen, wirtschaftliche Hilfen, Unterhaltszahlungen, Schuldnerberatung)
  - Arbeit (Jobcenter, Qualifizierung, Wiedereinstieg ins Berufsleben, etc.)
  - Wohnen
  - Soziale Teilhabe
  - Kinderbetreuung
  - Psychosoziale Situation von Eltern und Kindern (z. B. Erziehungsberatung)
  - Gesundheit
  - Trennung, Scheidung, Umgang (z. B. Ehe-, Familien-, Lebensberatung)
- Hinleitung zu / praktische Unterstützung bei sozialräumlicher Integration, Aufbau eines Netzwerkes
- ggf. Anbindung an die BSA im zuständigen SBH bzw. bei WP/OP
- Anbindung an Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, wie z. B. an Familienzentren, spezielle Beratungsstellen, Treffs etc.
- Bei Anhaltspunkten auf eine Kindeswohlgefährdung Kon-

taktaufnahme mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft (IseF) (Vorgehen analog Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz)

### 3.4 Zuleitung

Alleinerziehende in akuten Notlagen können die Akutunterstützung sowohl mit als auch ohne Zuleitung über die BSA erhalten. Die Fälle werden entweder über das jeweilige SBH / BSA oder über Familienhilfeeinrichtungen und Beratungsstellen (Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungen, spezifische Alleinerziehendenberatungsstellen) oder diverse andere Einrichtungen und Anlaufstellen der Familienhilfe zugeleitet. Ggf. können sich potentielle Klient\*innen auch direkt an die AAE wenden und Unterstützungsbedarf anmelden.

Der Dienst ist zeitlich begrenzt und wendet sich speziell an Alleinerziehende in akuten Krisenlagen. Für die Zuleitung zur AAE wird für alle Zuleitenden ein einheitliches Formblatt entwickelt, in welchem für die Unterstützung notwendige Kriterien zur Bedarfseinschätzung abgefragt werden. Zusätzlich soll für Fälle, die vom AAE betreut werden können, nach Möglichkeit ein direktes Übergabegespräch zwischen AAE und zuleitender Einrichtung stattfinden. Falls ein solches Übergabegespräch nicht realisierbar ist, liefert das Zuleitungs-Formblatt zumindest die wichtigsten, für die Übergabe relevanten Informationen bzw. Eckpunkte. Verlauf und Abschluss der Akutunterstützungsfälle werden jeweils trägerintern dokumentiert.

Entscheidend für die Berechtigung zur Inanspruchnahme der AAE ist das Vorliegen einer akuten Krisenlage. Diese resultiert i. d. R. aus einer Zuspitzung latenter Probleme und Konflikte oder aus dem Auftreten neuer Problemlagen. Die Betroffenen können diese mit ihren bisherigen Problemlösungstechniken bzw. mit den ihnen zur Verfügung stehenden Ressourcen nicht alleine lösen. Eine dann notwendige Hilfe z. B. über die AAE soll schnell und niedrigschwellig bei der Problembewältigung unterstützen.

Zur Einschätzung der Dringlichkeit wird geklärt, ob es sich um eine akut existenzbedrohende Problemlage handelt bzw. ob Anhaltspunkte auf eine Kindeswohlgefährdung bestehen. Zudem wird die Anzahl der betroffenen Problembereiche erfasst.

Mögliche betroffenen Problembereiche:

- Wohnen
- finanzielle Versorgung
- Arbeit, Aus-, Weiterbildung
- Erziehung und Versorgung der Kinder
- Kinderbetreuung
- Gesundheit
- psychosoziale Befindlichkeit
- Alltagsbewältigung

Es findet eine Fallbeurteilung nach Prioritätensetzung statt. Höchste Priorität haben Fälle, welche sich in einer akut existenzbedrohenden Problemlage befinden und/oder bei Anhaltspunkten auf eine Kindeswohlgefährdung. Die Dringlichkeit steigt mit der Anzahl der betroffenen Problembereiche.

### 3.5 Dauer und Umfang der Unterstützung

Ziel der Akutunterstützung Alleinerziehende in Krisensituationen ist es, langfristig in etwa einen Richtwert von ca. 100 Fällen pro Jahr versorgen zu können. Präsenztermine/aufsuchende Unterstützung/praktische Hilfe vor Ort werden i. d. R. in den ersten Wochen eines betreuten Falles verhältnismäßig öfter stattfinden als gegen Ende der Akutunterstützung.

**Zugrundeliegende Kalkulation:**

- Beratung/Begleitung über 4 – 8 Wochen (Verlängerung in Einzelfällen möglich).
- Durchschnittlich wird mit ca. 5 Stunden aufsuchender Arbeit und 3 Std. Vor- und Nachbereitung pro Klient\*in und Woche gerechnet.

- Für interne und externe Gremien, Supervision und sonstige Verwaltungsaufgaben müssen weitere ca. 8 Wochenarbeitsstunden eingeplant werden.
- Die 39 Wochenarbeitsstunden einer Fachkraft in Vollzeit würde sich in ca. 20 Wochenstunden aufsuchende Arbeit, 12 Stunden Vor- und Nachbereitung sowie 8 Stunden Vernetzungs- und Verwaltungsaufgaben aufteilen.
- Mit 39 WAZ könnten also ca. 4 Klient\*innen pro Woche betreut werden.
- Bei einer angenommen maximalen Dauer der Akutunterstützung von 8 Wochen und mit einer Fachkraftausstattung von insgesamt 156 WAZ (4 VZÄ), könnten langfristig jährlich ca. 100 Alleinerziehende begleitet werden. Die konkreten Fallzahlen werden in Abhängigkeit von Schwere und Aufwand der Fälle variieren.

Wenn das Ziel der Stabilisierung und Überwindung der akuten Krisenlage der Klient\*in erreicht ist und diese/r ggf. an längerfristige Unterstützungsdienste weitervermittelt werden konnte, so kann ein Fall nach geplant ca. 4–8 Wochen abgeschlossen werden. Voraussetzung dafür ist eine rechtzeitige Anbindung an Folgehilfen, ggf. über die BSA. Nur in Einzelfällen und krisenhaften Notlagen kann die AAE gegebenenfalls auf 10–12 Wochen verlängert werden.

### 3.6 Sozialraumorientierung und Kooperation

Die Mitarbeit der Akutunterstützung Alleinerziehende in (über-)regionalen Gremien, wie in REGSAM-Facharbeitskreisen und z. B. im Arbeitskreis Alleinerziehende des Stadtjugendamtes München, wird vorausgesetzt.

Eine enge Zusammenarbeit der Akutunterstützung Alleinerziehende mit den jeweiligen sozialen Einrichtungen, allen voran mit der Bezirkssozialarbeit und den jeweiligen Erziehungsberatungsstellen im sozialräumlichen Zuständigkeitsgebiet als auch mit den speziellen Beratungsstellen für Alleinerziehende in München, ist verpflichtend.

### 4 Rahmenbedingungen

Die Arbeitszeiten des AAE orientieren sich an den Bedürfnissen der Eltern und Kinder, dies beinhaltet auch Abend- und Wochenenddienste. Wie eingangs dargestellt (siehe Gliederungspunkt 2) muss der auszuwählende Träger als Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII anerkannt sein. Er ist dazu verpflichtet, den Mitarbeiter\*innen des AAE Supervision, Fortbildungen und Weiterqualifizierung anzubieten.

#### 4.1 Gesetzliche Grundlagen

- Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 SGB VIII
- **Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes**, Stand: 01.01.2012 – „Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII“.
- **Richtlinien** für die Gewährung von Zuwendungen der Landeshauptstadt München, Sozialreferat von 1998
- **KJHA** vom 05.11.2019, Beschluss „München gegen Armut“ (Die Situation von Ein-Eltern-Familien verbessern)

#### 4.2 Personelle Ausstattung und fachliche Voraussetzungen

Die Fachkraftstellen des Dienstes sollen mit 4 VZÄ Sozialpädagog\*innen besetzt werden. Die fachlichen Mitarbeiter\*innen der Akutunterstützung Alleinerziehende in Krisensituationen verfügen optimalerweise über entsprechende Erfahrungen im Bereich der Arbeit mit Alleinerziehenden und in der Versorgung von Klient\*innen in akuten Krisenlagen. Aufgrund der zeitlich klar begrenzten Unterstützung in Krisensituation sind hohe Stressresistenz und Belastbarkeit sowie eine Zusatzausbildung aus dem Bereich Kurzzeittherapie bzw. lösungsorientierter Beratung/Therapie oder ähnliche bedarfsgerechte Zusatzqualifikationen wünschenswert. Des Weiteren sind ausgeprägte Kenntnisse über für Alleinerziehende relevante und wichtige Unterstützungsangebote, Anlaufstellen, Ämter und Einrichtungen wichtig. Aufgrund der sozialräumlichen Zustän-

digkeit der einzelnen Fachkräfte, sind zudem Kenntnis der Angebotslandschaft und Aufbau und Pflege der sozialräumlichen Vernetzung im jeweiligen Sozialraum von großer Wichtigkeit.

#### 4.3 Räumliche Ausstattung

Die Mitarbeiter\*innen werden räumlich an bestehende Räumlichkeiten des Trägers angebunden, arbeiten aber überwiegend aufsuchend/mobil in Geh-Struktur. Die Zuständigkeitsbereiche der einzelnen Mitarbeiter\*innen werden sozialräumlich aufgeteilt. Ein geeigneter Raum für regelmäßige Teamsitzungen wird vom Träger zur Verfügung gestellt.

#### 4.4 Technische Ausstattung

Die Mitarbeiter\*innen werden mobil ausgestattet (Diensthandy, Laptop), so dass ein Arbeiten im Homeoffice grundsätzlich möglich ist. Eine lückenlose Erreichbarkeit muss durch die technische Ausstattung ermöglicht werden.

#### 4.5 Finanzielle Ausstattung

Die Gehälter werden den Tarifierhöhungen entsprechend angepasst. Das jährliche Budget für die AAE setzt sich zusammen aus:

- 4 VZÄ Mitarbeiter/-innen Sozialpädagogik, TVöD S 12: **274.200 €**
- Sachkosten, sonstige Kosten: **11.500 €**
- Verwaltungskosten 7,5 % ZVK: **21.430 €**
- Gesamtbetrag jährlich: **307.130 €**

Im Rahmen der Erstellung des Beschlusses wurde als Berechnungsgrundlage ein mit 7,5 % ZVK-berechtigter Träger herangezogen, so dass sich hierfür der Bedarf i. H. v. 21.430 € ergibt. Sollte sich ein Träger, welcher nicht berechtigt ist, ZVK geltend zu machen, sich im Rahmen des Trägerauswahlverfahrens bewerben, ist es dementsprechend möglich, dass die grundsätzlich für die ZVK-Pauschale von 7,5 % gerechneten Kosten für anderweitige Sachkosten verwendet werden könnten. Dies wäre entsprechend darzulegen. Sollte sich ein Träger im Rahmen des Trägerauswahlverfahrens bewerben, welcher berechtigt ist, eine höhere ZVK-Pauschale geltend zu machen, besteht die Möglichkeit, diese Mehrkosten im Rahmen des vorhandenen Sachkostenbudgets zu finanzieren. Dies wäre entsprechend darzulegen.

### 5 Auswahlverfahren

Die Bewerbungen werden durch eine Kommission des Sozialreferates ausgewertet. Es wird ein Vergleich der Angebote nach den Bewertungskriterien „Fachlichkeit und Wirtschaftlichkeit“ vorgenommen.

Bei der Auswahl des Trägers werden fachliche Kriterien in Bezug auf die Aufgabenerfüllung höher bewertet als das Kriterium der Wirtschaftlichkeit. Im Bewerbungsformular ist auf alle nachfolgend genannten Auswahlkriterien einzugehen. Das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird dem Kinder- und Jugendhilfeausschuss der Landeshauptstadt München voraussichtlich im 4. Quartal 2021 in öffentlicher und nicht-öffentlicher Sitzung zur Entscheidung vorgelegt.

Folgende Bewertungskriterien sind ausschlaggebend:

#### 5.1 Fachlichkeit

- **Umsetzung der AAE:** Erläuterung inhaltlich-konzeptioneller Überlegungen zur Umsetzung der Akutunterstützung Alleinerziehende in Krisensituationen, als auch Beschreibung der Ziele und Methoden zur Zielerreichung der AAE (u. a. Darstellung der praktischen Umsetzung der überwiegend aufsuchenden Arbeit im häuslichen Umfeld der hochbelasteten Alleinerziehenden und deren Kindern). (3-fach-Bewertung)
- **Zielgruppe:** Darstellung der Zielgruppe, der niedrigheligen Erreichbarkeit des Dienstes, der Akquise von

Klient\*innen bzw. der bedarfsentsprechenden Zuleitung und Priorisierung der Fälle. (3-fach-Bewertung)

- **Betriebskonzept:** Darstellung des Betriebskonzeptes der AAE (Personalgewinnung, -führung und -qualifizierung, Aufgaben des Personals, Qualitätsmanagement, Anbindung der AAE an bestehende Einrichtung des Trägers). (3-fach-Bewertung)
- **Erreichbarkeit, Arbeitszeiten:** Darstellung der Gestaltung bedarfsgerechter Erreichbarkeit und Arbeitszeit. (2-fach-Bewertung)
- **Sozialraumorientierung:** Veranschaulichung der Kenntnisse über den Gesamtzuständigkeitsbereich Stadtgebiet München und Erläuterung der Einteilung in Teilbereiche und der jeweiligen Zuständigkeiten. Darlegung der Organisation und Realisierung der sozialräumlichen Versorgung durch die einzelnen Fachkräfte. (2-fach-Bewertung)
- **Kooperation, Vernetzung:** Beschreibung konkreter Überlegungen zur Kooperation, Vernetzung und Zusammenarbeit mit fachlich relevanten Institutionen und lokalen Akteuren im Zuständigkeitsbereich. Darstellung der Pläne zur Entwicklung und Durchführung von regelmäßigen Austauschtreffen mit Kooperationseinrichtungen (u.a. mit Bezirkssozialarbeit, Jobcenter, Schuldnerberatung, Wohnungsamt, Ehe-, Familien, Lebens- und Erziehungsberatungsstellen, Frühe Hilfen, RGU-Kinderkrankenschwestern, u. a.). (2-fach-Bewertung)
- **Inklusion:** Inklusionsziele und Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele. (1-fach-Bewertung)

## 5.2 Wirtschaftlichkeit

- Bei der Auswahl des Trägers werden Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit im Zusammenhang mit dem Umfang und der Qualität des Leistungsangebotes sowie die Kostentransparenz und ggf. der Einsatz von Eigenmitteln / Einnahmen beurteilt und berücksichtigt. (2-fach-Bewertung)
- Darstellung aller vom Träger akquirierten Mittel. (1-fach-Bewertung)

## 6 Bewerbungsmodalitäten

Die Bewerbung muss spätestens bis zum **23.07.2021** (es gilt das Datum des Poststempels), beim:

Sozialreferat / Stadtjugendamt,  
Abt. S-II-KJF/A  
Prielmayerstraße 1  
80335 München

schriftlich im Original, durch Vertretungsberechtigte unterschrieben, im verschlossenen Briefumschlag, eingegangen sein.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die Bewerbungsunterlagen am Marienplatz in den Rathausbriefkasten an der Rathausporte bis zum letzten Tag der Frist bis **23.59 Uhr** einzuwerfen.

Der Umschlag ist in jedem Fall (auch wenn der Postweg gewählt wird) deutlich zu kennzeichnen mit:

„Bewerbung – Akutunterstützung Alleinerziehende in Krisensituationen – nur zu öffnen durch S-II-KJF/A.“

In der Bewerbung ist insbesondere darzulegen, dass sowohl die genannten Leistungsvorgaben erfüllt werden können als auch die Voraussetzungen vorliegen. Soweit sich nur ein Träger bewirbt und dieser die Anforderungen nicht optimal erfüllt, ist es möglich, das Verfahren aufzuheben und ggf. gezielt zu vergeben.

Zur Bewerbung sind ausschließlich die **drei beigefügten Formulare** zu verwenden. Das vorgegebene Bewerbungsraster und die Schriftgrößen sind einzuhalten. Insgesamt darf die Bewerbung (ohne Vorblatt und Kosten- und Finanzierungsplan) **zehn DIN A4 Seiten** nicht überschreiten. Der Kosten- und Finanzierungsplan in der vorgegebenen Form ist

ebenfalls einzuhalten und vollständig mit den Daten der verschiedenen Haushaltsjahre auszufüllen und der Bewerbung beizufügen.

Die Nichteinhaltung der Begrenzung des Bewerbungsumfangs auf zehn DIN A4 Seiten (zzgl. dem Vorblatt und einer Seite Kosten- und Finanzierungsplan) führt automatisch zum Ausschluss.

Der Kosten- und Finanzierungsplan (KuFPI) für die ausgeschriebenen Angebote ist in der vorgegebenen Form ebenfalls einzuhalten sowie vollständig mit den Daten der verschiedenen Haushaltsjahre auszufüllen und der Bewerbung beizufügen. Die Verwendung von Schutzserklarungen bei der Vergabe ublicher Auftrage ist ebenfalls unterschrieben beizufügen. Die Scientology-Erklarung ist zu unterschreiben. Die Bewerbungsunterlagen befinden sich auf der Homepage der Landeshauptstadt Munchen

[www.muenchen.de/soz/ausschreibung](http://www.muenchen.de/soz/ausschreibung)

Munchen, den 21.Mai 2021

Sozialreferat  
Stadtjugendamt  
Abteilung Kinder, Jugend  
und Familie  
Sachgebiet Angebote fur  
Familien, Frauen und Manner

## Anlagen

1. Vorblatt zum Bewerbungsformular
2. Bewerbungsformular
3. Formular fur den Kosten- und Finanzierungsplan
4. Schutzserklarung (Scientology-Organisation)

## ubliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

**Anwesen: Flemingstr. 140**

**Gemarkung Oberfohring, Flurnr. 276/62, Stadtbezirk 13  
Abbruch des Bestandsgebaudes, Neubau eines Reihenhauses**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt Munchen vom 26.05.2021, Az. 1.2-2020-17161-31, wurde die Baugenehmigung fur das oben genannte Vorhaben unter einer aufschiebenden Bedingung, Auflagen, Befreiungen und einer Abweichung erteilt.

Den Nachbarn wird die Baugenehmigung durch ubliche Bekanntmachung zugestellt. Die Nachbarn haben die Moglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Munchen als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn konnen die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt Munchen, Referat fur Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstrae 19, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse [plan.ha4-31@muenchen.de](mailto:plan.ha4-31@muenchen.de) bzw. Telefonnummer 233-20549.

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungs-



gericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter [www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de).
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

München, 26.05.2021 Referat für Stadtplanung und Bauordnung  
HA IV – Lokalbaukommission

**Bekanntmachung  
Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;  
Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben der Brunnenanlage der Bayerischen Versorgungskammer, Arabellastr. 31, 81925 München  
Standort: Heimeranstr. 31-33, Flurnummern Fl.Nrn. 7819/2 und 7819/21, Gemarkung München-Sektion 5**

Die amtliche Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter <https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/>

Referat-fuer-Klima-und-Umweltschutz/Bekanntmachungen.html

Am Standort Heimeranstraße 31-33 betreibt die Bayerische Versorgungskammer eine Kühlanlage. Diese Kühlanlage wurde bereits mit Bescheid vom 10.02.2004 und Änderungsbescheid vom 31.07.2013 genehmigt. Nachdem die Genehmigung am 31.12.2019 ausgelaufen ist, wurde am 31.01.2020 ein Neuantrag gestellt. Die bisher genehmigten Förder- / Versickerungsmenge von jährlich 143.000 m³ wird beibehalten.

Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayer. Wassergesetz (BayWG) erforderlich. Entsprechend §§ 5 und 7 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 (jährliche Grundwasserentnahme zwischen 100.000 m³ und 10 Millionen m³) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind. Insbesondere befindet sich das Vorhaben nicht in einem Wasserschutzgebiet oder sonstigen schützenswertem Gebiet. Da das entnommene Grundwasser in vollem Umfang wieder dem Grundwasserleiter zugeführt wird, findet außerdem keine negative Auswirkung auf die Wasserbilanz statt. Das Vorhaben hat aufgrund der enormen Mächtigkeit des lokalen Grundwasserleiters auch keine Auswirkungen auf den Wasserhaushalt in Form einer schädlichen Aufwärmung des Grundwassers. Zudem wurden seit der Inbetriebnahme der Brunnenanlage keinerlei Beeinträchtigungen des Grundwassers bekannt.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist. Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Referat für Klima- und Umweltschutz, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet US 13, Zimmer 4029 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 089/233-47522) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter dieser Telefonnummer eingeholt werden.

München, den 26. Mai 2021

Referat für Klima- und Umweltschutz  
RKU-US 13

**Bekanntmachung einer Freistellung**

Bescheid des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Nürnberg vom 20.05.2021 – Az. 651pf/006-2020#018 zur Freistellung eines Flurstücks von Bahnbetriebszwecken.

**Freistellungsbescheid**

1. Das folgende Flurstück in der Stadt München, Strecke Nr. 5503, München – Augsburg, wird zum 20.06.2021 von Bahnbetriebszwecken freigestellt:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche (m²)
München	München, S 5	–	8337	10216

2. Bestandteil dieses Bescheides ist die als Anlage beigefügte Flurkarte zum Fortführungsnachweis 5863 01, Gemarkung München, S.5, Maßstab 1:750 vom 17.12.2020.

**Hinweis:**

Mit der Freistellung von Bahnbetriebszwecken wird keine Aussage über künftige städtebauliche oder sonstige bahnfremde Nutzungsmöglichkeiten der freigestellten Fläche getroffen.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den vorstehenden Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Eisenbahn-Bundesamt  
Außenstelle Nürnberg  
Eilgutstraße 2  
90443 Nürnberg

einzu legen.

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der oben genannten Frist bei einer anderen Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes oder seiner Zentrale,

Eisenbahn-Bundesamt  
Heinemannstraße 6  
53175 Bonn

eingelegt wird.

20.05.2021  
Eisenbahn-Bundesamt  
Außenstelle Nürnberg

München, 28.Mai 2021

Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung

**Fortführungsnachweis 5863 01**  
Gemarkung München, S.5

**Darstellung in der Flurkarte**

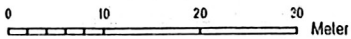
Von Bahnbetriebszwecken freigestellt:

Eisenbahn-Bundesamt  
Außenstelle Nürnberg  
Az.: 65144-651pf/006-2020#018  
Nürnberg, den 20.05.2021

im Auftrag:



Maßstab 1:750

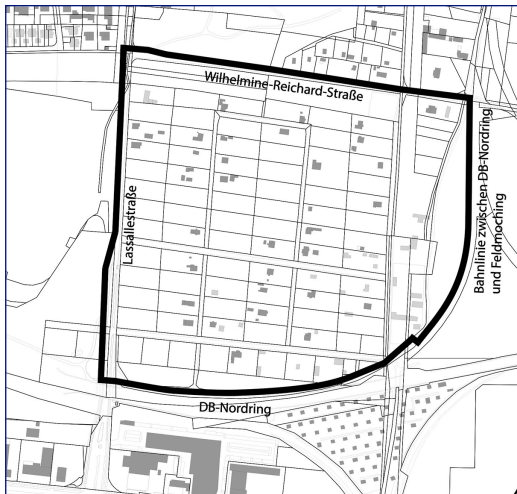


Seite 4 von 4

## Bekanntmachung

### Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Stadtbezirk 24 – Feldmoching-Hasenberg



Für das Planungsgebiet

Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich V/67 und

Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2143 DB-Nordring (nördlich), Lassallestraße (östlich), Wilhelmine-Reichard-Straße (südlich), Bahnlinie zwischen DB Nordring und Feldmoching (westlich) (Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 22 und der Aufstellungsbeschlüsse A1679 und A6)

wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit vom **18. Juni 2021 mit 20. Juli 2021** durchgeführt.

Die Vollversammlung des Stadtrats hat am 24.07.2019 einen Eckdaten- und Aufstellungsbeschluss (Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 14757) für den Bereich DB-Nordring (nördlich), Lassallestraße (östlich), Wilhelmine-Reichard-Straße (südlich) und Bahnlinie zwischen DB-Nordring und Feldmoching (westlich) gefasst.

Das zirka 21,5 Hektar große Planungsgebiet „Eggarten-Siedlung“ soll zu einem Wohnquartier mit rund 1.800 Wohnungen für unterschiedliche Einkommensgruppen und der erforderlichen sozialen Infrastruktur entwickelt werden. Zudem sind Flächen für Nahversorgungs- und Dienstleistungsangebote geplant. Ausreichend große sowie vielfältig nutzbare private Freiflächen und öffentliche Grünflächen sollen der Schaffung eines attraktiven Wohnumfeldes dienen. Dabei wird die Integration eines möglichst großen Anteils des vorhandenen, erhaltenswerten Baumbestandes angestrebt.

Das Gebiet soll zu einem Quartier mit einem eigenständigen Charakter, abwechslungsreicher Gestaltung und Aufenthaltsqualität sowie vielfältigen Gebäude- und Wohntypologien entwickelt werden. Darüber hinaus soll die Eggarten-Siedlung ein Modellquartier für genossenschaftlichen Wohnungsbau, Energie und Verkehr werden.

Die Unterlagen, aus denen sich die Öffentlichkeit zu den allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung, sich wesentlich unterscheidenden Lösungen und den voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann, werden vom

**18. Juni 2021 mit 20. Juli 2021** an folgenden städtischen Dienststellen zur Einsicht bereitgehalten:

1. beim **Referat für Stadtplanung und Bauordnung**, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Ausleungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a), von Montag mit Freitag von 6 Uhr bis 18 Uhr,
2. bei der **Bezirksinspektion Nord**, Hanauer Str. 56 (Montag, Mittwoch, Freitag von 7.30 bis 12 Uhr, Dienstag von 8.30 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr, Donnerstag von 8.30 bis 15 Uhr) **eine Einsichtnahme ist nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 089/233-38600 möglich,**
3. bei der **Stadtbibliothek Hasenberg**, Blodigstr. 4 (Dienstag bis Freitag von 10 bis 19 Uhr und Samstag von 10 bis 15 Uhr). **Aufgrund der COVID-19-Pandemie kann es zu abweichenden Öffnungszeiten der Stadtbibliothek kommen. Bitte informieren Sie sich im Internet unter [www.muenchner-stadtbibliothek.de/orte-zeiten](http://www.muenchner-stadtbibliothek.de/orte-zeiten) oder telefonisch unter 089/55059880, ob die Stadtbibliothek geöffnet ist bzw. ob eine Einsichtnahme in die Unterlagen vor Ort und die Abgabe einer Stellungnahme für den Publikumsverkehr möglich ist.**

Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren sowie die Datenschutzhinweise zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Bauleitplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse [www.muenchen.de/auslegung](http://www.muenchen.de/auslegung) zu finden.

Auskünfte und Einzelerörterungen zum Bebauungsplan erhalten Sie unter der Telefonnummer 089/233-24592 während der Dienstzeit Montag mit Donnerstag von 9.30 bis 12.30 Uhr und Freitag von 9.30 Uhr bis 12 Uhr. Einzelerörterungen vor Ort im Referat für Stadtplanung und Bauordnung sind nach vorheriger telefonischer oder elektronischer Terminvereinbarung unter 089/233-24592 bzw. per E-Mail unter [plan.ha2-42p@muenchen.de](mailto:plan.ha2-42p@muenchen.de) möglich.

Grundsätzliche Aussagen zum Flächennutzungsplan erhalten Sie unter der Telefonnummer 089/233-24592 oder per E-Mail unter [plan.fnp@muenchen.de](mailto:plan.fnp@muenchen.de).

Eine öffentliche Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung findet aufgrund der aktuellen Situation durch die COVID-19-Pandemie als digitale Veranstaltung während der Unterrichtsfrist am **Donnerstag, 24. Juni 2021 um 19:00 Uhr** statt. Informationen zum Ablauf der digitalen Erörterungsveranstaltung sowie eine Anleitung zur Teilnahme finden Sie unter [www.t1p.de/eggarten](http://www.t1p.de/eggarten), weiterführende Informationen zur Planung unter [www.muenchen.de/auslegung](http://www.muenchen.de/auslegung).

Äußerungen können während dieser Frist bei den oben genannten städtischen Dienststellen vorgebracht werden. Diese werden überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird durch den Stadtrat getroffen.

#### Aktueller Hinweis:

Anlässlich der COVID-19-Pandemie bitten wir Sie, das allgemeine Abstandsgebot und die geltenden Hygienemaßnahmen zu beachten.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass nach aktuellen Vorschriften das Dienstgebäude nur mit **FFP2-Maske** betreten werden darf.

München, 28.Mai 2021

Referat für Stadtplanung und Bauordnung



**Bürgerversammlung des  
21. Stadtbezirkes – Pasing-Obermenzing  
Bezirksteil Pasing  
am 21.06.2021**

In Abstimmung mit dem Bezirksausschuss 21 – Pasing-Obermenzing teile ich mit, dass am Montag, den 21.06.2021 um 19.00 Uhr in der Dreifachturnhalle Schrobenshausener Straße 17, 80686 München, die Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes – Pasing-Obermenzing, Bezirksteil Pasing, stattfindet.

Die Leitung der Bürgerversammlung wird Frau Bürgermeisterin Katrin Habenschaden übernehmen.

Dieter Reiter  
Oberbürgermeister

**Bürgerversammlung des  
22. Stadtbezirkes – Aubing-Lochhausen-Langwied  
am 22.06.2021**

In Abstimmung mit dem Bezirksausschuss 22 – Aubing-Lochhausen-Langwied teile ich mit, dass am Dienstag, den 22.06.2021 um 19.00 Uhr in der Dreifachturnhalle Schrobenshausener Straße 17, 80686 München, die Bürgerversammlung des 22. Stadtbezirkes – Aubing-Lochhausen-Langwied stattfindet.

Die Leitung der Bürgerversammlung wird zeitnah bekanntgegeben.

Dieter Reiter  
Oberbürgermeister

**Bürgerversammlung des  
25. Stadtbezirkes – Laim  
am 24.06.2021**

In Abstimmung mit dem Bezirksausschuss 25 – Laim teile ich mit, dass am Donnerstag, den 24.06.2021 um 19.00 Uhr in der Dreifachturnhalle Schrobenshausener Straße 17, 80686 München, die Bürgerversammlung des 25. Stadtbezirkes – Laim stattfindet.

Die Leitung der Bürgerversammlung wird zeitnah bekanntgegeben.

Dieter Reiter  
Oberbürgermeister

**Nachrichtliche Veröffentlichung einer Allgemeinverfügung zu der Bekanntmachung vom 20.05.2021 durch Veröffentlichung im Internet ([www.muenchen.de/corona](http://www.muenchen.de/corona)), in Rundfunk und Presse im Amtsblatt der Landeshauptstadt München vom 10. Juni 2021**

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBI. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 19. Mai 2021 (BayMBI. Nr. 351);**

**Weitere Öffnungsschritte gemäß § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV**

Die Landeshauptstadt München erlässt gemäß Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (**BayVwVfG**), § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (**ZustV**) und § 27 Abs. 1 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (**12. BayIfSMV**) vom 5. März 2021, zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 19. Mai 2021, folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Nach Maßgabe von Rahmenkonzepten in der jeweils geltenden Fassung, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt sind (siehe <https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/rechtsgrundlagen/>), werden auf dem Gebiet der Landeshauptstadt München folgende weitere Öffnungen zugelassen:
  1. die Öffnung der Außengastronomie für Besucher mit vorheriger Terminbuchung mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung; sitzen an einem Tisch Personen aus mehreren Hausständen, ist ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis der Tischgäste erforderlich;
  2. die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos für Besucherinnen und Besucher mit einem Testnachweis nach Ziffer I.1; ferner die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen für bis zu 250 Besucherinnen und Besucher mit einem Testnachweis nach Ziffer I.1;
  3. kontaktfreier Sport im Innenbereich inklusive der Öffnung von Innenbereichen von Sportstätten sowie Kontaktsport unter freiem Himmel unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen Testnachweis nach Ziffer I.1 verfügen, ferner
    - a) unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 25 Personen unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen Testnachweis nach Ziffer I.1 verfügen;
    - b) auch in Fitnessstudios unter der Voraussetzung vorheriger Terminbuchung sowie, dass alle Kunden über einen Testnachweis nach Ziffer I.1 verfügen;
    - c) die Zulassung von bis zu 250 Zuschauern bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen

unter der Voraussetzung, dass Zuschauerinnen und Zuschauer über einen Testnachweis nach Ziffer I.1 verfügen;

4. Übernachtungsangebote von gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften, insbesondere von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Jugendherbergen und Campingplätzen, auch zu touristischen Zwecken; zulässig sind im Rahmen des Übernachtungsangebots ferner gastronomische Angebote auch in geschlossenen Räumen sowie Kur-, Therapie- und Wellnessangebote gegenüber Übernachtungsgästen; Voraussetzung ist, dass die Übernachtungsgäste bei der Anreise sowie jede weiteren 48 Stunden über einen Testnachweis nach Ziffer I.1 verfügen;

5. der Betrieb von Seilbahnen, Fluss- und Seenschiffahrt im Ausflugsverkehr, touristische Bahnverkehre, touristische Reisebusverkehre sowie die Erbringung von Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien sowie die Öffnung von Außenbereichen von medizinischen Thermen unter der Voraussetzung eines Testnachweises nach Ziffer I.1 für Kunden;

6. musikalische oder kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist; die im geltenden Rahmenkonzept festgelegte Testpflicht ist einzuhalten;

7. die Öffnung von Freibädern für Besucherinnen und Besucher mit einem Testnachweis nach Ziffer I.1 und nach vorheriger Terminbuchung.

II. Für die Testnachweise nach dieser Allgemeinverfügung gilt § 1a Nr. 1 der 12. BayIfSMV entsprechend.

III. Diese Allgemeinverfügung tritt außer Kraft, wenn der maßgebliche Inzidenzwert der 7-Tages-Inzidenz von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und dies nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV amtlich bekannt gemacht worden ist. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV entsprechend.

IV. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 20.05.2021 um 20.00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet ([www.muenchen.de/corona](http://www.muenchen.de/corona)), in Rundfunk und Presse als bekannt gegeben und ist ab dem 21.05.2021, 00.00 Uhr, wirksam.

#### Hinweise:

– Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Kreisverwaltungsreferat, Dienstgebäude Ruppertstraße 19, Raum 42.51, 80337 München und im Gesundheitsreferat, Dienstgebäude Bayerstraße 28A, 80335 München am Empfang nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden. Die Allgemeinverfügung ist auf der städtischen Internetseite unter [www.muenchen.de/corona](http://www.muenchen.de/corona) abrufbar.

– Mit Erlass dieser Allgemeinverfügung hat sich die Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt München für die weiteren Öffnungsschritte nach § 27 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 der 12. BayIfSMV vom 10.05.2021, geändert mit Allgemeinverfügung vom 17.05.2021, inhaltlich überholt. Die Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt München für die weiteren Öffnungsschritte nach § 27 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 der 12. BayIfSMV vom 10.05.2021, geändert mit Allgemeinverfügung vom 17.05.2021, hat sich damit erledigt und ist nicht mehr wirksam.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden

bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei Bayerisches Verwaltungsgericht München  
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

b) **Elektronisch** nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit [www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de) zu entnehmen sind

Hinweis: Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

München, 20. Mai 2021

Kreisverwaltungsreferat  
Dr. Böhle  
Berufsmäßiger Stadtrat

**Nachrichtliche Veröffentlichung einer Allgemeinverfügung zu der Bekanntmachung vom 28.05.2021 durch Veröffentlichung im Internet ([www.muenchen.de/corona](http://www.muenchen.de/corona)), in Rundfunk und Presse im Amtsblatt der Landeshauptstadt München vom 10.06.2021**

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBI. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 19. Mai 2021 (BayMBI. 2021 Nr. 351); Weitere Öffnungsschritte gemäß § 27 Abs. 1 und 2 der 12. BayIfSMV**

Die Landeshauptstadt München erlässt gemäß Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (**BayVwVfG**), § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (**ZustV**) und § 27 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (**12. BayIfSMV**) vom 5. März 2021, zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 19. Mai 2021, folgende

#### Allgemeinverfügung:

I. Nach Maßgabe von Rahmenkonzepten in der jeweils geltenden Fassung, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt sind (siehe <https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/rechtsgrundlagen/>), werden auf dem Gebiet der Landeshauptstadt München folgende weitere Öffnungen zugelassen:

1. Die Öffnung der Außengastronomie (§ 27 Abs. 2 Nr. 1 der 12. BayIfSMV).

2. Die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern und Kinos; ferner die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen für bis zu 250 Besucherinnen und Besucher (§ 27 Abs. 2 Nr. 2 der 12. BayIfSMV).

3. Kontaktfreier Sport im Innenbereich inklusive der Öffnung von Innenbereichen von Sportstätten sowie Kontaktsport unter freiem Himmel, ferner
    - a) unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 25 Personen;
    - b) auch in Fitnessstudios unter der Voraussetzung vorheriger Terminbuchung;
    - c) die Zulassung von bis zu 250 Zuschauern bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen (§ 27 Abs. 2 Nr. 3 der 12. BayIfSMV).
  4. Der Betrieb von Seilbahnen, der Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, der touristischen Bahnverkehre, der touristischen Reisebusverkehre sowie die Erbringung von Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien sowie die Öffnung von Außenbereichen von medizinischen Thermen (§ 27 Abs. 2 Nr. 4 der 12. BayIfSMV).
  5. Die Öffnung von Freibädern für Besucherinnen und Besucher nach vorheriger Terminbuchung (§ 27 Abs. 2 Nr. 5 der 12. BayIfSMV).
  6. Übernachtungsangebote von gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften, insbesondere von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Jugendherbergen und Campingplätzen, auch zu touristischen Zwecken; zulässig sind im Rahmen des Übernachtungsangebots ferner gastronomische Angebote auch in geschlossenen Räumen sowie Kur-, Therapie- und Wellnessangebote gegenüber Übernachtungsgästen; Voraussetzung ist, dass die Übernachtungsgäste bei der Anreise sowie jede weiteren 48 Stunden über einen vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis verfügen (§ 27 Abs. 1 Nr. 4 der 12. BayIfSMV); § 1a Nr. 1 der 12. BayIfSMV gilt entsprechend.
  7. Musikalische oder kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist (§ 27 Abs. 1 Nr. 6 der 12. BayIfSMV). Die im geltenden Rahmenkonzept festgelegte Testpflicht ist einzuhalten; § 1a Nr. 1 der 12. BayIfSMV gilt entsprechend.
- II. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 28.05.2021 um 18.00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet ([www.muenchen.de/corona](http://www.muenchen.de/corona)), in Rundfunk und Presse als bekannt gegeben und ist ab dem 30.05.2021, 00.00 Uhr, wirksam.
- III. Außerkrafttreten
1. Ziffer I.1 bis Ziffer I.5 dieser Allgemeinverfügung treten außer Kraft, wenn der maßgebliche Wert der 7-Tage-Inzidenz von 50 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und dies nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV amtlich bekanntgemacht worden ist. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV entsprechend.
  2. Ziffer I.6 und I.7 dieser Allgemeinverfügung treten außer Kraft, wenn der maßgebliche Wert der 7-Tage-Inzidenz von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und dies nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV amtlich bekanntgemacht worden ist. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV entsprechend.

**Hinweise:**

- Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Kreisverwaltungsreferat, Dienstgebäude Ruppertstraße 19, Raum 42.51, 80337 München und im Gesundheitsreferat,

Dienstgebäude Bayerstraße 28A, 80335 München am Empfang nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden. Die Allgemeinverfügung ist auf der städtischen Internetseite unter [www.muenchen.de/corona](http://www.muenchen.de/corona) abrufbar.

- Mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung hat sich die Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt München für die weiteren Öffnungsschritte nach § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV vom 20.05.2021 inhaltlich überholt. Sie hat sich damit erledigt und ist nicht mehr wirksam.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei Bayerisches Verwaltungsgericht München  
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München
- b) **Elektronisch** nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit [www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de) zu entnehmen sind

Hinweis: Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

München, 28. Mai 2021

Kreisverwaltungsreferat  
Dr. Böhle  
Berufsmäßiger Stadtrat

**Nachrichtliche Veröffentlichung der Unterschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 35 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen zu der Bekanntmachung vom 31.05.2021 durch Veröffentlichung im Internet ([www.muenchen.de/corona](http://www.muenchen.de/corona)), in Rundfunk und Presse im Amtsblatt der Landeshauptstadt München vom 10. Juni 2021**

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBl. 2021 Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 19. Mai 2021 (BayMBl. 2021 Nr. 351); Bekanntmachung der Landeshauptstadt München hinsichtlich der Unterschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 35 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen**

Die Landeshauptstadt München gibt gemäß § 3 Nr. 2 und 3 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021, zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 19. Mai 2021, als zuständige Kreisverwaltungsbehörde Folgendes amtlich bekannt:

Die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (sog.



**SAS Druck**, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck  
ZKZ 01207 – PVSt – DPAG – Entgelt bezahlt

7-Tage-Inzidenz) hat im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München an fünf aufeinanderfolgenden Tagen den Inzidenzwert **von 35 unterschritten**.

Ab dem **2. Juni 2021, 0.00 Uhr**, gelten im Stadtgebiet München deshalb die in der 12. BayIfSMV festgelegten inzidenzabhängigen Regelungen für einen Inzidenzwert unter 35. Dies gilt solange, bis sich nach § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV eine Änderung des maßgeblichen Inzidenzbereichs ergibt, was die Landeshauptstadt München entsprechend § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV amtlich bekannt machen wird.

Die Entwicklung der Inzidenzzahlen wird täglich auf der Homepage der Landeshauptstadt München unter [www.muenchen.de/corona](http://www.muenchen.de/corona) veröffentlicht.

**Hinweis:**

Die jeweils einschlägigen inzidenzabhängigen Regelungen für höhere Schwellenwerte gelten trotz des Unterschreitens einer 7-Tage-Inzidenz von 35 weiterhin unverändert fort, sofern sich keine Erleichterungen bezüglich der maßgeblichen Regelungen für einen Inzidenzwert unter 35 ergeben.

München, 31. Mai 2021

Kreisverwaltungsreferat  
Dr. Böhle  
Berufsmäßiger Stadtrat

